

Information für Fremdfirmen und andere Besuchende der Heraeus Gruppe Veränderte Zugangsregeln für die Werksgelände der Heraeus Gruppe im Rhein-Main-Gebiet

1. Einleitung

Die Heraeus Gruppe ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um Infektionsrisiken für unsere Beschäftigten sowie Besuchende zu minimieren. Aus diesem Grund verschärft die Heraeus Gruppe die Zugangsregeln für die Heraeus Werksgelände in Hanau, Kleinostheim, Wehrheim und Alzenau.

Für den Zutritt zum Heraeus Werksgelände ist ein sogenannter „3G“-Nachweis erforderlich.

Das bedeutet, dass jede externe Person inklusive Leiharbeitnehmende entweder

1. den Nachweis einer Corona-Schutzimpfung **oder**
2. einen Genesenennachweis **oder**
3. arbeitstäglich ein negatives Test-Ergebnis aus einer offiziellen Testeinrichtung oder einer vom Arbeitgeber beaufsichtigten Testung

vorlegen muss, um weiterhin Zutritt zu unserem Werksgelände zu erhalten. Der entsprechende Nachweis muss beim Betreten des Werksgeländes vorgezeigt und für weitere Kontrollen mitgeführt werden.

Bitte beachten Sie die neuen Regelungen zum Schutz aller auf dem Werksgelände tätigen Beschäftigten und informieren Sie Ihre Mitarbeitenden rechtzeitig über die anstehenden Veränderungen.

2. Gültige Nachweisunterlagen

Folgende Nachweisunterlagen werden akzeptiert, um den Zutritt zu erlangen:

2.1 Nachweis Impfschutz (vollständiger Impfschutz)

- Impfausweis (im Einzelfall auch als Kopie) **oder**
- Digitales Impfzertifikat (Digital oder in Papierform) **oder**
- Offizielle Impfnachweise anderer Länder

2.2 Genesenennachweis (bis zu 6 Monate nach Erkrankung)

- Schreiben des Gesundheitsamtes **oder**
- Nachweis eines positiven PCR-Tests (ab dem 28. Tag nach PCR-Test) **oder**
- Genesenenschreiben

2.3 Nachweis COVID-19-Test oder PCR-Test

- Schriftlicher Nachweis einer Testeinrichtung, dabei ist zu beachten:
 - Schnelltest max 24 Std. zurückliegend
 - PCR-Test max 48 Std. zurückliegend
- Schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers über einen Selbsttest-unter-Aufsicht (tagesaktuell)

3. Vorgehen bei fehlendem Nachweis

Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass Sie ohne Vorlage eines unter Punkt 2 genannten Nachweises grundsätzlich keinen Zutritt mehr erhalten werden. Führen Sie deswegen die Unterlagen bei jedem Besuch unserer Werksgelände mit, damit sie im Rahmen der Zugangskontrolle durch den Werkschutz eingesehen werden können.

4. Ausnahmen bzw. abweichende Regelungen gelten für:

4.1 Speditionen und Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP)

Spediteure und KEP, die ausschließlich im Außenbereich tätig sind, dürfen ohne Nachweis be- und entladen. Angehörige dieser Personengruppe, denen Zutritt ohne Vorlage eines unter Punkt 2 genannten Nachweises erteilt wurde, ist jedes weitergehende Betreten von Gebäuden untersagt. Diese Auflage schließt damit auch die Möglichkeit der Nutzung allgemein zugänglicher Einrichtungen wie Gastronomiebereiche und WC-Anlagen auf dem Werksgelände aus.

Über den gesamten Zeitraum des Aufenthalts besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP-2-Maske) und die Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m.

4.2 Beschäftigte auf den Großbaustellen Geb. 191 (Kleinostheim) sowie Geb. 540 und 565 (Hanau)

Auch Beschäftigte der genannten Großbaustellen unterliegen der Anpassung der Infektionsschutzverordnung. Bitte informieren Sie sich bei Unklarheiten über die jeweils gültigen Corona-Auflagen bei der für Sie verantwortlichen Bauleitung.

4.3 Sonstige Besuchende ohne Arbeitsauftrag der Heraeus Gruppe

Bitte wenden Sie sich, sofern Sie die unter Punkt 1 genannten Auflagen nicht erfüllen können oder wollen, vor Ihrem Besuch an Ihren Besuchsempfänger, damit gemeinsam eine geeignete Lösung zur Erledigung des Anliegens gefunden werden kann.

Information für Fremdfirmen und andere Besuchende der Heraeus Gruppe Veränderte Zugangsregeln für die Werksgelände der Heraeus Gruppe im Rhein-Main-Gebiet

5. Hinweise zum Datenschutz

Welche Daten und Quellen nutzen wir?

Wir nutzen den sogenannten 3G-Nachweis nur, um zu entscheiden, ob ein Zutritt zum Werksgelände zugelassen werden kann. Den Nachweis erhalten wir auf Anfrage direkt von Ihnen. Wir speichern in diesem Kontext keine Daten und führen keine Listen über Ihren Status. Damit Sie – solange diese Regelung gilt – die Werkseingänge einfach passieren können, stellen wir Ihnen im Einzelfall eine farbige Prüfkarte auf freiwilliger Basis zur Verfügung, die uns lediglich anzeigt, dass Sie den erforderlichen Nachweis bereits erbracht haben und, wenn dieser zeitlich begrenzt ist, wie lange dieser Nachweis gültig ist.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten die Daten ausschließlich für die Zwecke der Pandemie-Prävention. Diese Datenverarbeitungen dienen ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten von Heraeus sowie anderer Besucher und der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in kritischen Betriebsbereichen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, das berechtigte Interesse von Heraeus, seine Beschäftigten, andere Besucher zu schützen und den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten. Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten von Heraeus und anderer Besucher hat für Heraeus oberste Priorität. Temperaturmessungen werden nur im Falle des Zutritts zu besonders kritischen Betriebsbereichen durchgeführt, die für Heraeus von ganz erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

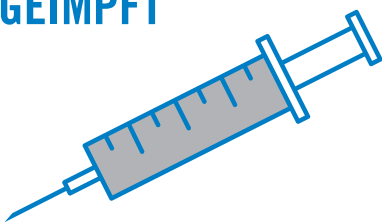
Welche Rechte haben Sie?

Sie haben die Datenschutzrechte, die sich aus den Datenschutzhinweisen für Besucher ergeben, die unter www.heraeus.com/datenschutz veröffentlicht sind. Etwaige Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich unter datenschutzbeauftragter@heraeus.com an unsere Datenschutzbeauftragte wenden.

Auf dem Heraeus Werksgelände in Hanau, Kleinostheim, Wehrheim und Alzenau ist für Externe der **Zutritt nur erlaubt mit schriftlichem „3G“-Nachweis:***

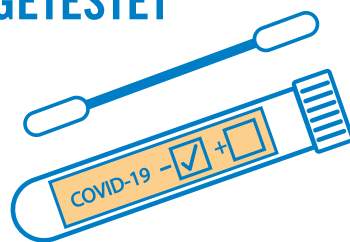
GEIMPFT



Vollständiger Impfschutz

- Impfausweis
oder
- Digitales Impfzertifikat
oder
- Offizielle Impfnachweise anderer Länder

GETESTET



Aktueller Testnachweis

- Schriftlicher Nachweis einer offiziellen Testeinrichtung
- Schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers über einen Selbsttest-unter-Aufsicht

GENESEN



Bis zu 6 Monate nach Erkrankung

- Schreiben des Gesundheitsamts
oder
- Nachweis eines positiven PCR-Tests (ab dem 28. Tag nach PCR-Test)
oder
- Genesenenscheiben

* abweichende Regelungen unter Punkt 4 auf der anderen Seite dieses Informationsblatts